

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 3

Jahrgang 2015

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) an der
Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15.03.2015

**Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. März 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) mehrfach geändert (§ 1 Nr. 212 V v. 22.7.2014, 286), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Änderung**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der Fassung vom 04. Oktober 2013 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

¹Die Anerkennung bzw. Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 setzt einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, wenn die Studienzeit, Studienleistung oder Prüfung, die aufgrund der Anerkennung/ Anrechnung erlassen werden soll, noch nicht erbracht wurde bzw. ein Antritt zur Prüfung noch nicht erfolgt ist. ²Der Antrag ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des Studiensemesters im Studienzentrum zu stellen, in dem die Immatrikulation oder ein Studiengangswechsel erfolgen. ³Die für die Anerkennung/ Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der Antragstellerin, dem Antragsteller, in eigener Verantwortung zusammen mit dem Antrag vorzulegen. ⁴Die für die Entscheidung zuständige Prüfungskommission legt Art und Umfang der erforderlichen Unterlagen näher fest und gibt diese Festlegungen rechtzeitig hochschulüblich bekannt.

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

(2) § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) ¹Neben der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend dem ECTS-User's Guide in der jeweils gültigen Fassung ausgewiesen. ²Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind die vier vorhergehenden Abschlussemester eines Studienganges als Kohorte zu erfassen, unter der Voraussetzung, dass die Grundgesamtheit der erfolgreich abschließenden Studierenden mindestens 20 Studierende umfasst. ³Die relative ECTS-Note wird in dem auszustellenden Diploma Supplement ausgewiesen.

⁴Der Rückgriff auf nicht verwandte Studiengänge zur Bildung der erforderlichen Grundgesamtheit ist nicht zulässig. ⁵Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ist es zur Erstellung einer erforderlichen Grundgesamtheit zulässig, die Studierenden eines Studiengangs, für den unterschiedliche Prüfungsordnungen jeweils Anwendung finden, zusammenzufassen, wenn die unterschiedlichen Prüfungsordnungen im Wesentlichen vergleichbar sind. ⁶Die Referenzgruppe für die Bildung der Prozentsätze bezieht sich auf den Zeitraum von zwei akademischen Jahren ohne Einbezug des akademischen Abschlussjahres. Ein akademisches Jahr umfasst den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

⁷Für die Verteilung der Prozentsätze gilt folgende Skala:

1,0 – 1,2

1,3 – 1,5

1,6 – 2,5

2,6 – 3,5

3,6 – 4,0

(3) Es wird folgender § 8 Abs. 7 eingefügt:

(7) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Ein Studiensemester ist regelmäßig mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte gemäß der den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen beiliegenden Anlagen vergeben. ⁴Soweit die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung keine anderen Regelungen enthält, liegen einem ECTS-Punkt regelmäßig 30 Arbeitsstunden zugrunde.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule tritt mit Wirkung zum 15. März 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 17.12.2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.03.2015

gez.
Prof. Dr. Klaus Nitsche
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 16.03.2015 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.03.2015 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16.03.2015.